

Reglement über den Vollzug des Baukontrollwesens

vom 9. März 1999

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 28 der Stadtverfassung sowie Art. 66 der Bauordnung (BauO),

beschliesst:

- a) Die Baupolizei erhält für den Vollzug der baupolizeilichen Aufgaben die Kompetenz, direkte rechtsverbindliche Anordnungen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 BauG zu treffen.
- b) Die Anordnungen der Baupolizei haben gestützt auf Art. 8 Abs. 1 BauO eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gemäss Art. 16 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sowie Art. 8 Abs. 2 BauO ist der Stadtrat Einspracheinstanz. Der Einsprache kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn eine konkrete Gefährdungssituation besteht. Ferner ist auf Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) hinzuweisen.
- c) Eine Kopie der Anordnung ist jeweils dem Bau- und Umweltreferenten zuzustellen.
- d) Diese Regelung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.